



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.V. Weitere Vorschläge der Evangelischen ad Compositionem der übrigen Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

17) Schliesslich seynd die Erg-Bisthum, Prälaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen An- und Eingeseßenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch darum gestiftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; dahero daim der Stifter und Collatoren Intention gang zuwieder, daß eine Person oft zwey, drey, vier, fünf und mehr Erg- und Bisthum, Prälatur, Pfründe und Beneficia besitze und genieße, und andere Fürstliche, Gräffliche, Adelige und dergleichen ehrliebe Geschlechter ausschliesse, dadurch die Posterii Fundatorum fast von den fürnehmsten Stifftern excludiret, und langhero andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben. Demnach ist Christi billig und recht, daß ein jeder Erg-Bischoff, Prælat und Canonicus sich mit einem Beneficio begnügen lasse.

1646.  
Febr.

18) Alles dasjenige, was vorher von den Immediat-Stiftungen gesezet, ist auch von den Fürstlichen und andern Immediat-Abtissinnen, Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, murandi.

## §. V.

Evangelico-  
rum weitere  
Vorschläge  
ad Composi-  
tionem, we-  
gen der ü-  
brigen Gra-  
vaminum.

Dem obgemeldten, des Grafen von Trautmansdorf Begehren, ein Genügen zu thun, deliberrten Evangelici auch über die übrigen Gravamina, nach Ordnung der a Catholicis ertheilten Antwort, und fasseten endlich den nachsehen-

den Schluß darüber, welcher am 26ten Februar, den Kayserlichen Gesandten, Grafen von LAMBERG und CRANIO, in Osnabrück, eingeleiffert wurde, und also lautet:

Diē. d. 21. Februar. Anno  
1646. per Magdeb.

Media und Vorschläge in puncto Gravaminum, welche Evangelischen theils aufgesetzt, und den 26ten Februar, den Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Lamberg und Herrn D. Cran, durch die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Lüneburgische und Strassburgische Abgesandten überreicht worden.

Über dasjenige, was gegen Kayserlicher Majestät hochansehnlichsten Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Evangelischen unlängst in puncto Gravaminum zum theil generaliter bedinget, zum theil in specie wegen des vermernten Geistlichen Vorbehalts, Vorschlags-weise, ins Mittel gebracht, seynd, der übrigen Gravaminum halber, dieses ihre unverfängliche Vorschläge: und zwar nach Ordnung, die in ihren schriftlichen übergebenen Gravaminibus, und der Herren Catholischen darauf erfolgten Antwort gehalten worden.

Betreffend nun das 2te Gravamen, können die Evangelischen von demjenigen, was sie mit gutem unwiederleglichen Grund, der Mediat-Stiffter, Eldster und Geistlichen Güter halber, gesezet und begehret, gang nicht recediren, sondern es werden billig

2) Alle diejenigen Mediat-Stiffter, Eldster und Geistlichen Güter, so sie Anno 1618, im Besiß gehabt, und ihnen sieder dem, unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, ohne Verzug und Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religions-Frieden eingezogen, plenarie restituiret, und ohne Anspruch für und für gelassen. Des Disputats, den die Herren Catholischen wegen etlicher Stiffter und Eldster bißhero geführt, ob wären sie exempt,

1646.  
Febr.

empts, extra Territorium, oder doch nicht, de Territorio Evangelicorum, ganz ungeachtet, auch hindan gesezet, der Quæstion, ob gedachte Stifter, Ebstter und Geistliche Güter, Suffraganatus Diaconatus oder andere Respect zu Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewesen, sondern bloß, soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1618. quacunque anni parte in würcklicher Possession sich befunden, darunter auch die Pfandschaften verstanden werden, so viel derer die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen Gedenden in Besiß gehabt, und 1618. annoch besessen, gleichwol aber soll hierdurch denen Reichs-Ständen, die vor dessen verpfändet worden, an ihrer Reclution nichts præjudiciret seyn.

1646.  
Febr.

3) Wollen die Evangelischen hingegen die fructus perceptos & percipiendos, die sie sonst ratione restituendorum mit allen Zug zu fordern hätten, gutwillig fallen lassen.

4) Sind die Evangelischen des Erblichens, aus bloßer Liebe zum Frieden und ohne einige Schuldigkeit, diejenige Mediat-Stift-Ebstter und Geistliche Güter, die in Evangelischen Territoriis gelegen, und Anno 1618. von Catholischen annoch würcklich besessen worden, ferner nicht einzuziehen, oder zu reformiren, jedoch solchergestalt, daß jetztbesagte Stifte, Ebstter und Geistliche Güter den Ordens-Leuten verbleiben, welchen zu gute sie gestiftet und fundiret seyn, und nicht etwa den Jesuiten oder andern eingeräumet werden.

5) Die Wahlen sollen zu rechter Zeit und Ort, auch aufmase, wie es hergebracht, geschehen, oder der Evangelischen hohen Obrigkeit frey stehen ex Jure devoluto, sich der vacirenden Præbenden und Stellen anzumassen und mit tüchtigen Personen wieder zu besetzen.

6) So soll auch den Conventen, oder derselben größten Theil in alle wege frey stehen, zur Evangelischen Religion zu treten, oder auch das Stift und Closter an die Evangelische hohe Landes-Obrigkeit zu resigniren; wenn aber etliche wenige von Convent, oder auch einzelne Ordens-Leute zur Evangelischen Religion sich begeben, sollen sie deshalb unverstossen seyn, sondern ad dies vitæ, nach wie vor, darinnen verbleiben.

7) Wo dergleichen Stifte und Ebstter Anno 1618. mit Catholischen und Evangelischen vermengt gewesen; soll es also dabei bleiben; jedoch mit dem Bescheid, daß wenn ein Catholischer zur Evangelischen; oder Evangelischer zur Catholischen Religion sich wenden würde, soll derselbe gleichwol ad dies vitæ unverstossen seyn.

8) Die Inspection, Vistation, Confirmationes und was diesen allen anhängig, auch Abhörung jährlicher Rechnungen, behalten die Evangelischen wie es jedes Orts Herkommen.

9) Wird reserviret, daß Evangelische Ebstter Prediger, wie auch in den Jungfrauen-Ebsttern Evangelische Pröbste gehalten werden.

10) Ingleichen dieses ausdrücklich conditioniret, daß die in solchen Mediat-Stiftern und Ebsttern befindliche Catholische Geistlichen und Ordens-Personen, sie erkennen sonst einen Diocesanium oder nicht, wie auch derselben Bediente der Evangelischen Obrigkeit tam in Civilibus quam Criminalibus unterworfen seyn und bleiben, auch die gewöhnliche Onera ohne Weigerung abtragen sollen.

11) Wie auch andere von den Obrigkeiten und Land-Ständen auf solchen Stiftern und Ebsttern hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie Rahmen haben mögen, sonderlich aber dieses reserviret wird, daß wo es Anno 1618. in Übung gewesen, Evangelische einzunehmen, dieselbe auch hinführo unweigerlich auf und angenommen werden.

Zweyter Theil.

Ecc c

Ben

1646.  
Febr.

Bey dem dritten GRAVAMINE.

1646.  
Febr.Dictat. Osnabr. d. 25. Febr.  
1646. per Magdeb.

1) Werden erstlich den Evangelischen Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, Städten, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit geessen und gelegen, alle Kirchen, Schulen, Hospitalien und darzu gehörige Gefälle und Einkünfte, wie auch ihre eigene Güther die ihnen von dem Religions-Frieden an bishero abgedrungen oder vorgehalten worden, billig plenarie restituiret und in den Stand gesetzt, darinnen die Destituti sich Anno 1618. und zuvorhero befunden.

2) Denjenigen Landschaften, Städten und Unterthanen, welchen das Publicum Exercitium Evangelicæ doctrinæ vermöge der Ferdinandischen Declaration zuständig, oder die es hernach jemals durch Majestät-Brieffe, Concessionen, Privilegia, Pacta oder langen Gebrauch erworben, soll es, ob schon 1618. der öffentliche Gottesdienst eingestellt und abgethan gewesen, hinführo in Ewigkeit ungehindert gelassen, und ihnen hierinnen in keinerlei Wege Eintrag zugezogen, auch allen dem zuwider gemachte Anordnungen, Transactiones, Reverle und dergleichen, cassiret und aufgehoben werden.

3) Wäre es dem Religions-Frieden ganz gemäß und erfordert es Gottes Ehre, daß die Herren Catholischen auch den übrigen Unterthanen das Publicum Exercitium Evangelischer Religion vergönnen und dem Lauff Göttlichen Wortes nicht verhinderten, die Evangelischen bitten auch hierum zum inständigsten.

4) Sollten aber die Herren Catholischen hierzu gar nicht zu bewegen seyn, so mögen sie deshalb gegen Gott die Verantwortung über sich nehmen und können die Evangelische solche Verweigerung keinesweges gut heißen, sondern

5) Ersuchen die Herren Catholicos höchlich, ihren Evangelischen Unterthanen, oder die durch Göttliche Gnade noch zur Evangelischen Religion treten möchten, oder auch aus Evangelischen Landen unter Catholische Obrigkeit sich zu begeben, vorhabens, das Privatam Exercitium der Evangelischen Lehre zu verstaten.

6) Wenn ein Evangelischer in Catholischen Landen sich setzen will, sollen ihm die Belehnung, Bürger-Recht und Reception nicht verweigert, noch der Evangelischen Religion zuwider laufende oder in andere Wege präjudicielle Juramenta und Reverle angemuthet oder sonst bey einem andern, der Catholischer Religion ist, nicht begehret wird.

7) Die Evangelische Unterthanen, jetzige und künfftige, es mögen ihre Eltern Geist- oder Weltlichen Standes gewesen seyn, müssen von ihren Aemtern, Gemeinschaften, Zünfftten, Erbschafftten, Legatis, Pfänden noch von einziger Gerechtigkeit, wie auch Bevatterschafftten nicht ausgeschlossen, oder in einige Wege verächtlich gehalten, am allerwenigsten ihre abgestorbene Leichnam der Sepultur auf Gottes-äckern beraubet, sondern durchaus denen Catholicis gleich tractiret werden.

8) Um der Evangelischen Religion willen, kan kein Unterthan zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen, gezwungen werden.

9) Wenn es aber eines Evangelischen Unterthanen Gelegenheit also mit sich bringet, zu verkaufen und anderswo sich hinzuwenden, soll demselben solches unter dem Prätext der Leibeigenschaft oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwerlichen Reverlen, ungewöhnlichen Nachsteuern, oder höher Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts, da es Leibeigne giebt, von Alters Herkommen, beschwehret werden.

10) Von dem blossen Jure gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen kan das Jus Reformandi nicht erzwungen werden, daher auch die hierunter

1646.  
Febr.

unter geschehene eigenthätige Reformationes abzuthun, alles in dorigen Stand zu setzen und sich deren hinführo gänglich zu enthalten.

1646.  
Febr.

## Folget das vierte GRAVAMEN.

1) Wegen der Renthen, Gült, Zehenden und Zinsen, davon das vierte Gravamen redet, bleibet es billig, bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renthen, Gültten, Zehenden und Zinsen, die den Evangelischen Stiftungen, sie sind Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religions-Frieden, in der Evangelischen Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig sind, ihnen dieselbe hinführo unweigerlich gefolget, auch das auf Catholischen ausser dem Land gelegenen Eldstern hergebrachte Jus Protectionis, Advocatix, und andere Berechtigkeiten nicht widerföchten werden.

2) Wenn einer oder mehr Evangelische vor oder nach dem Religions-Frieden von Geistlichen in ihrem Land gelegen, oder ihren Land-Gefällen und sonst zustehender Gütern und Mitteln, zum Evangelischen Gottesdienst, Kirchen, Schulen oder andern milden Sachen etwas gewiedmet oder gestiftet hätten, und von den Nachkommen einer oder mehr, oder des Stifters Obrigkeit, zu der Catholischen Religion getreten, oder ins künfftige sich zu solcher Religion bekennen würden, sollen die oberwehnte gewiedmete Gefälle, Einkünfte und Legata aus den durch Erbe oder sonst ihnen zu gefallenen Landen und Mitteln, daraus sie ex prescripto primæ foundationis fällig und zu erheben seyn, an dem Ort, dahin sie bestimmter, unverweigerlich geliefert und gefolget werden.

3) Die Renthen, Gült, Zins und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die amhero ganz destrüiret und abgegangen, sollen dem verbleiben, der Anno 1618. in possessione vel quasi gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Sollten aber zeithero 1618. Eldster desolat worden seyn, oder künfftig in Abgang kommen, sollen die Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewiedmet, nochmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.

4) Wenn ein Stift oder Kloster Anno 1618. sich in possessione vel quasi befunden, im andern Territorio Noval-oder Kost-Zehenden zu fordern, soll dabey verbleiben; welche Stifte, Eldster und Geistliche aber 1618. Noval-Zehenden zu heben, nicht in Übung gehabt, sollen es hinführo auch nicht begehren.

5) Was in Religions-Frieden in §. Als auch den Ständen ic. verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde; demnach auch bey diesem Gravamine, in der exemplification, aus Übersetzen der Stadt Lindau gedacht, ist solches zu erinnern eine Nothdurfft befunden worden.

## Dem fünften GRAVAMINI.

Kan anders nicht abgeholfen werden, als wenn sich wider die Evangelischen, es mögen Stände oder Privati oder auch der Herren Catholicorum Unterthanen seyn, von den Herren Catholicis keiner Geistlichen Jurisdiction angemasset wird; sondern dieselbe mit allen ihren speciebus wie auch die Jura Papalia gänglich aufgehoben seyn und verbleiben.

## Bey dem sechsten GRAVAMINE.

1) Ist vor bekannt anzunehmen daß die Autonomia Burckhardi, wie auch der Dillinger Buch Compositio Pacis genannt, sowol etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Assertiones von den Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehalten worden.

2) Sind nunmehr solche und dergleichen Bücher und weitaussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen.

Zweyter Theil,

Ecc c 2

3) Auch

1646.  
Febr.

3) Auch auf beyden Seiten bey ernstlicher Straffe zu verbieten, daß fernerhin weder privatim noch publice auf Schulen und auf Universitäten der Religions-Friede und jeglicher Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und wie von obgemeldten Burchardo und Dillingern geschehen, auf andern unfriedfertigen Verstand gezogen werden.

1646.  
Febr.

4) Das 1629. ausgelassne Edict kan in keine Consideration kommen, sondern wird billig aufgehoben. Das übrige aber, so in diesen Gravamine nicht begriffen, bleibet zum puncto Assècurationis verspähret.

## Im siebenden GRAVAMINE.

Haben die Evangelischen anders nichts begehret, als was der Vernunft, natürlichen Billigkeit und Reichs-Verfassung gemäß, darum hat es dabey sein Bewenden.

## Das achte GRAVAMEN anlangend.

Ist nothwendig, daß der darinn gethane Vorschlag zu Werk gerichtet, und nicht allein bey der ordinari Reichs-Deputation die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacher, sondern auch bey allen extraordinari Deputationibus, auf Reichs-Conventen solche parität in acht genommen werde, es ergehe die Deputation von einem, zweyen oder allen dreyen Reichs-Collegiis.

## Das neunnde GRAVAMEN.

Bestehet nicht weniger in offenbarer Billigkeit. So viel

## Das zehnde GRAVAMEN

Betrifft, ist vonnöthen, daß vor geendigten Tractaten, die ins Mittel gebrachte Vermehrung der Judiciorum, beehrte Parität der Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hof-Räthen, Commissariorum, Cansley-Verwandten und anderer Ministrorum Justitiæ, von beyden Religionen, sowol der Dertter halben, wo die Judicia hinzulegen, auch de remissione dubiorum ad Comicia, ein gewisser Schluß gemacher werde. Das übrige aber zu diesen Punct gehörig, könnte zwar biß nach gemachten Friedens-Schluß ausgefetzt bleiben; jedoch daß die Gesandten alsdenn nicht von einander zögen; sondern es noch allhier expedirten.

Wenn man nun in diesen Puncten allen und jeden mit Gottes Hülffe zu einträchtiger, freundlicher Vergleichung gelanget ist; so hält man Evangelischen theils daffür, daß darum alsdann die Gedancken nicht hindan zu setzen, wie beyde Theile auch in den streitigen Glaubens-Articeln, zu Christlicher Einigkeit gedeyen könnten; sondern es möchten die Evangelischen von Herzen wünschen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät ein frey unpartheyisch National-Concilium an einen bequemen Ort Deutscher Nation ausschreiben, dabey die Requisita eines solchen Concilii in acht genommen, und von Kayserlicher Majestät selbst, nach dem Exempel CONSTANTINI M. und anderer löblichen Christlichen Kayser, dirigiret würden, wollten Seine Kayserliche Majestät andere Christliche Könige und Republicas auch ersuchen, Gottesfürchtige, gelehrte, erfahrene, geschickte, sanftmüthige, friedfertige Leute darzu zu schicken, würde solches, die so lang-gewünschte Glaubens-Einigkeit ohne Zweifel, mit Göttlicher Verleihung trefflich befördern.

Salvo Jure addendi, minuendi, declarandi,  
mutandi.

## §. VI.

Die Evangelici præpariren sich zu weitern Vorschlägen in puncto Gravaminum.

Was bißhero von Seiten der Evangelischen Stände, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum angeführet worden; haben selbige nur als den *primum Gradum* angesehen, worauf man mit den Catholicis Handlung zulegen mußte: Weil man